

Stadt Hamm

Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.
	66	1939/20
zum Antrag Nr. 1195/20 d. Frau/Herrn/Fraktion Mehmet Darbogaz vom 30.03.2020	Datum	13.05.2020
	Genehmigungsvermerk	VI, gez. StBR Mentz
	Federführender Dezernent	VI, gez. StBR Mentz
Bezeichnung	Beteiligte Dezernenten	
Schutzstreifen für Radfahrende auf der Eichstedtstraße	II, gez. EB u. StK Kreuz III, gez. StR Mösgen	
Verteiler	Sitzungstermin	
Bezirksvertretung Hamm-Bockum-Hövel	17.06.2020	

Inhalt des Antrages:

In der Eichstedtstraße ist der „Schutzstreifen für Radfahrende“ zu entfernen.

Die Fahrbahnränder sind so zu ertüchtigen, dass Radler*innen diese ungefährdet benutzen können.

Begründung

In Hamm gibt es an mehreren Stellen Schutzstreifen (Angebotsstreifen), die mehr als problematisch sind und wenig Schutz für Radfahrende bieten. Beispiel für einen solchen Schutzstreifen ist die Eichstedtstraße in Bockum-Hövel.

Der Schutzstreifen in der Eichstedtstraße ist 1 m breit und führt direkt an parkenden Autos vorbei.

Außerdem führt er über Straßenabflüsse, wie dies auf dem Bild deutlich zu sehen ist.

(Foto)

Für die Gestaltung von Schutzstreifen gibt es Vorgaben, die in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) von 2010 beschrieben sind. Die Regelbreite der Schutzstreifen beträgt 1,50m (inkl. Leitlinie). In beengten Verhältnissen kann der Schutzstreifen auf 1,25m reduziert werden. Für den Radverkehr nicht befahrbare Flächen (Rinnen, **Breite der Straßeneinläufe**) werden auf das Breitenmaß nicht angerechnet. Wenn der Schutzstreifen an parkenden Autos vorbei führt, ist ein zusätzlicher

Sicherheitsstreifen von 0,5

– 0,75 m zu den Parkreihen vorzusehen.

Von diesen Vorgaben ist der Schutzstreifen in der Eichstedtstraße weit entfernt.

Rechtsfahrgebot für Radfahrende

Besonders problematisch wird diese regelwidrige Ausführung des Schutzstreifens dadurch, dass ein Rechtsfahrgebot für Radfahrer gilt. Radfahrer **müssen** den Schutzstreifen benutzen.

Abstandsregeln werden von Autofahrern nicht eingehalten

Im Gegensatz zu einem Radfahrstreifen, der nicht als Bestandteil der Fahrbahn gilt, muss bei einem Schutzstreifen ein ausreichender Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Weil der Schutzstreifen kein anderer Straßenteil ist, sondern zur Fahrbahn gehört, schützt das Abstandsgebot des § 5 Abs. 4 S. 2 StVO für das Überholen Radfahrende auf dem Schutzstreifen unmittelbar.

Leider sieht die Realität anders aus. Viele Autofahrende kennen diese Regel nicht und missachten gerade wegen des Schutzstreifens den erforderlichen Mindestabstand. Der Radfahrende befindet sich dann zwischen parkenden Autos mit der Gefahr von sich öffnenden Türen und nahe vorbeifahrenden Fahrzeugen.

Dieser Schutzstreifen ist gefährlich und überflüssig

Eine solche Ausführung von Schutzstreifen ist für Radfahrende gefährlich und auch überflüssig. Auf der Eichstedtstraße gilt Tempo 30. Nach Empfehlung von Verkehrsplanern kann in **Tempo-30-Zonen der Radverkehr gefahrlos auf der Fahrbahn geführt werden.** (s. AGFK-BW)

Daher wäre es die beste Lösung, diesen Schutzstreifen einfach zu entfernen und die Fahrbahn so durch eine Sanierung der Fahrbahnränder zu ertüchtigen, dass Radfahrer*innen diesen Teil der Fahrbahn gefahrlos nutzen können. Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit unter dem Stichwort „Achtung Radfahrer – 1,50 m Abstand halten“ wäre sinnvoll.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist für die Verwaltung nachvollziehbar. Eine kurzfristige Umsetzung ist jedoch nicht möglich. Die bestehenden Markierungen müssten aufwendig demarkiert werden. Das Überstreichen mit schwarzer Farbe ergäbe Phantommarkierungen, die irritierend wirken. Das Ausfräsen der Markierungen hätte erhebliche Unebenheiten zur Folge.

Am besten wäre die Maßnahme im Rahmen einer vollständigen Fahrbahnsanierung durchzuführen. Auch die Straßeneinläufe würden dadurch wieder in Stand gesetzt. Für eine vollständige Fahrbahnsanierung stehen jedoch zurzeit keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Eine Deckensanierung ist für die nächsten Jahre nicht vorgesehen, gleichwohl wird die Maßnahme zum nächsten Haushaltsplan angemeldet.

Aus o. g. Gründen ist beabsichtigt, hier als wirtschaftlichste und sinnvollste Lösung die bestehenden Markierungen verblassen zu lassen und nicht wieder zu erneuern. Da der Radfahrer sowieso in den Bereich der Markierung fährt, ergibt sich für ihn keine Verschlechterung, wenn die Markierung zunächst nicht demarkiert wird.